

Satzung **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in** **weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Rötha** **(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Rötha erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Rötha, welche sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.
- (3) Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt Rötha, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
- (2) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 3 und 4 des SächsVwKG sowie § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich - unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, betragen diese 1 % des Wertes des Gegenstandes.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Rötha einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit Zurücknahme oder Erledigung. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen:
 - Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zusteht,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus

ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis bestimmt ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäss § 25 (2) SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4 die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltungsgebühren vom 01.01.2004 außer Kraft.

Röthä, den 22.11.2018


Eichhorn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Verwaltungskostensatzung der Stadt Rötha - Gebührenübersicht

lfd. - Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format Din A 5	3,00 €
1.2.	im Format Din A 4	5,00 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften	3,00-50,00 €
1.4.	handgefertigte Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Kosten nach Zeitaufwand	8,50-17,75 € pro angefangene Viertelstd., siehe Ziff: 16
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig, schwarz-weiß	
	je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten, je Seite	0,35 €
	ab 50 Seiten, je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten, je Seite	0,15 €
	für Schüler in den Schulen der Stadt	0,05 €
	bis zum Format A4 beidseitig, schwarz-weiß	
	je Seite	0,85 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,25 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,17 €
	für Schüler in den Schulen der Stadt	0,05 €
2.2.	bis zum Format A 3 einseitig, schwarz-weiß	
	je Seite	1,55 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,38 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
	bis zum Format DIN A 3 beidseitig, schwarz-weiß	
	je Seite	1,70 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,85 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,25 €
	in größeren Formaten, schwarz-weiß	
	je Seite	12,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	6,20 €
	ab 50 Seiten je Seite	3,10 €
	ab 100 Seiten je Seite	1,55 €
2.3.	Fotokopien und Ausdrucke farbig, bis zum Format DIN A 3	
	je Seite	3,85 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,50 €
3.	Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
		3,50-31,00 €

lfd. - Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00-151,00 €
5.	Einsichtgewährung/ Aktenüberlassung	
5.1.	eines Verwaltungs- u. Bußgeldverfahrens, wenn die Aufsicht beaufsichtigt werden muss, nach Zeitaufwand	8,50-17,75 € je angef. Viertelstunde, Ziff. 16
5.2.	in anderen Fällen je Akte und Unterlage	3,50 €
5.3.	zeitweise Überlassung von Akten an Bevollmächtigte in Verwaltungs-u. Bußgeldverfahren durch Übersendung	20,00 €
5.4.	dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten, eingescannt oder PDF-Datei, an Bevollmächtigte in Verwaltungs-u. Bußgeldverfahren durch Onlineversendung, je PDF-Datei farbig	5,00 €
6.	Auskünfte und Stellungnahmen	
6.1.	Mündliche Auskünfte bei erheblichem Aufwand	5,00-25,00 €
6.2.	Schriftliche Auskünfte u. Stellungnahmen per Mail, Internet, Fax oder Post nach Zeitaufwand	8,50-17,80 € je angef. Viertelstunde, Ziff. 16
7.	Abgabe von Druckstücken	
	Satzungen, Tarife, Straßen-u. Wahlbezirksverzeichnisse etc.	siehe Ziff. 2
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
	einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt werden (ausgenommen Erhebung von Rechtsbehelfen), nach Zeitaufwand	8,50-17,75 € pro angefangene Viertelstd., siehe Ziff: 16
9.	Fristverlängerung	
9.1.	Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	50 % der für den Ursprungsbescheid erlassenen Gebühr, mind. 3,00 €
9.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	3,00-50,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
10.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommene Verwaltungstätigkeit aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10,00-500,00 €
10.2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u.a.	10,00-500,00 €
B.	Besondere Verwaltungskosten	
11.	Haupt- und Finanzverwaltung	
11.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos pro Jahr	3,50 €
11.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,50 €
11.3.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,50 €
11.4.	Bescheinigung über öff. Abgaben früherer Jahre, pro Jahr	5,00 €
11.5.	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	6,50 €
11.6.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00 €
11.7.	Forderungsübersicht, nach Zeitaufwand	8,00-17,50 € pro angefangene Viertelstd., siehe Ziff: 16

lfd. - Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
12.	Bau- und Liegenschaftsverwaltung	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insb. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	12,50 €
	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	6,50 €
12.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50 €
	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	6,50 €
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziff. 12.1. und 12.2. fallen	12,50-65,00 €
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00 €
12.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2, mindestens jedoch	8,50 €
12.6.	Abgabe von digitalisierten Plänen und sonstigen digitalisierten Inhalten	
	mittels elektronischer Datenträger, je CD/DVD-Rom Schutzgebühr	8,00 €
	durch Onlineversendung von Dateien mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur, je Datei (bis 35 MB)	3,00 €
	Dateien, welche durch Inanspruchnahme Dritter digitalisiert und online versendet werden	10,00-30,00 €
12.7.	Abgabe von Plänen und sonstigen Inhalten als Plotausgabe und Kopie (schwarz/weiß), sowie von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe	
	bis zum Format DIN A4	s.Ziff. 2.1.
	bis zum Format DIN A3	s.Ziff. 2.2.
	in größeren Formaten	s.Ziff. 2.3.
	im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m	10,00 €
	als farbiger Plot	25,00-50,00 €
12.8.	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe (schwarz/weiß)	
	bis zum Format DIN A4	s.Ziff.2.1.
	bis zum Format DIN A3	s.Ziff.2.2.
	in größeren Formaten	s.Ziff. 2.3.
	im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m	nach Aufwand
	im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m	nach Aufwand
	als farbiger Plot	25,00-50,00 €

lfd. - Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
12.9.	Textteil d. Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A4	s.Ziff. 2.1.
12.10.	Genehmigungen nach einer Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen für Baumaßnahmen und Werbeanlagen	
	für je angefangene 1.000 EUR	6,00 €
	jedoch mindestens	50,00 €
	Befreiungen je Baumaßnahme/Werbeanlage	30,00 €
	nachträgliche Genehmigung	2-facher Betrag
	Maßnahme nachträglich nicht genehmigt wird	75 v.H.
	Ablehnung einer Genehmigung	50 v.H.
12.11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Fall der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, nach Zeitaufwand	8,50-17,75 € pro angef. Viertelstd., siehe Ziff. 16
12.12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	für Büroarbeiten, nach Zeitaufwand	s.Ziff. 12.11.
	Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, nach Zeitaufwand	s.Ziff. 12.11.-
12.13.	Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken, bauplanungsrechtliche Auskünfte zur Nutzung	
	Grundgebühr	15,00 €
	bis zu 5 Flurstücken	30,00 €
	ab 5 Flurstücke	50,00 €
13.	Besondere Bescheide auf Antrag	
13.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	
	für erstmalige Festsetzung einer Hausnummer für ein Gebäude auf den Grundstück bzw. dessen Umnummerierung auf Antrag	21,50 €
	für die erstmalige Festsetzung jeder weiteren Hausnummer für ein und mehrere Gebäude auf demselben Grundstück bzw. deren Umnummerierung auf Antrag pro festgesetzter weiterer Hausnummer	8,50 €
13.2.	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes	20,00 €
13.3.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	22,00 €
14.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, nach Zeitaufwand	8,50-17,50 € pro angef. Viertelstd., s. Ziff. 16
15.	Rechtsbehelfe	
15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert, wenn Rechtsbehelf erfolglos bleibt.. Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwGO. Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert bis:	
	500 EUR	35,00 €
	1.000 EUR	53,00 €
	1.500 EUR	71,00 €
	2.000 EUR	89,00 €

lfd. - Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	3.000 EUR	108,00 €
	4.000 EUR	127,00 €
	5.000 EUR	146,00 €
	6.000 EUR	165,00 €
	7.000 EUR	184,00 €
	8.000 EUR	203,00 €
	9.000 EUR	222,00 €
	10.000 EUR	241,00 €
	13.000 EUR	267,00 €
	16.000 EUR	293,00 €
	19.000 EUR	319,00 €
	22.000 EUR	345,00 €
	25.000 EUR	371,00 €
	30.000 EUR	406,00 €
	35.000 EUR	441,00 €
	40.000 EUR	476,00 €
	45.000 EUR	511,00 €
	50.000 EUR	546,00 €
	65.000 EUR	666,00 €
	80.000 EUR	786,00 €
	95.000 EUR	906,00 €
	110.000 EUR	1.026,00 €
	125.000 EUR	1.146,00 €
	140.000 EUR	1.266,00 €
	155.000 EUR	1.386,00 €
	170.000 EUR	1.506,00 €
	185.000 EUR	1.626,00 €
	200.000 EUR	1.746,00 €
	230.000 EUR	1.925,00 €
	260.000 EUR	2.104,00 €
	290.000 EUR	2.283,00 €
	320.000 EUR	2.462,00 €
	350.000 EUR	2.641,00 €
	380.000 EUR	2.820,00 €
	410.000 EUR	2.999,00 €
	440.000 EUR	3.178,00 €
	470.000 EUR	3.357,00 €
	500.000 EUR	3.536,00 €
	> 500.000 EUR erhöht sich die Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 EUR	180,00 €
16.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gem. vorstehend angegebener Gebührentatbestände, sind als Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
	für Angestellte bis EG 8	31,00 €
	für Angestellte bis EG 11	46,00 €
	für Angestellte ab EG 12	57,00 €

